

## Merkblatt Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser Informationen für Bauherren

Stand: 14. Januar 2009

### A Gesetzliche Grundlagen

Die Versickerung von nicht verschmutztem (gering belastetem) Regenabwasser und Reinabwasser resp. Fremdwasser wird in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zum Gewässerschutz geregelt. Nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (aktuelle Ausgabe) ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Der Kanton Basel-Landschaft delegiert diese Kompetenzen an die Gemeinde (Gesetz über den Gewässerschutz vom 05. Juni 2003, aktuelle Ausgabe, §4).

Gemäss Art. 3 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (aktuelle Ausgabe) gilt von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es von Dachflächen sowie von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden. Versickert werden muss zudem Reinabwasser wie Brunnen-, Drainagen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Die Versickerungskarte der Gemeinde Münchenstein vom 15. Januar 1993 definiert, wo und auf welche Art eine Versickerung nicht verschmutzten Abwassers vorzusehen und wo sie zwingend zu unterlassen ist (z.B. in Grundwasserschutzzonen) - siehe dazu [www.muenchensteinplant.ch/20 weitere aktuelle planungen/](http://www.muenchensteinplant.ch/20_weitere_aktuelle_planungen/).

### B Vorteile von Versickerung

#### 1. Wasserbauliche, gewässerökologische, abwassertechnische und mengenmässige Aspekte

Eine möglichst umfassende Versickerung trägt wesentlich zur Verringerung der Menge und Geschwindigkeit des Oberflächenabflusses bei (Retentionswirkung des Bodens) und die direkte Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation wird vermindert. Die Versickerung:

- schwächt Hochwasserspitzen in Kanalisationssystemen, Abwasserreinigungsanlagen und Gewässern ab,
- vermindert Mischwasserüberläufe über Hochwasserentlastungen und Regenbecken in Gewässer, wirkt also der Verschmutzung von Flüssen entgegen,
- verbessert die Reinigungsleistung von Kläranlagen, da die Abwässer unverdünnter behandelt werden,
- vermindert den Bedarf an aufwändigen und teuren Regenrückhaltebecken, Kanal- und Kläranlagenausbauten oder Hochwasserschutzbauten,
- führt dazu, dass versickerte Regenwasser dem kleinräumigen Wasserkreislauf zugeführt wird, damit steht es für die Bildung von Grundwasser - der wichtigsten Trinkwasserquelle von Münchenstein - zur Verfügung,
- wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus, so etwa führen entsiegelte Bodenflächen zu weniger Überhitzung im Sommer,
- leistet einen Beitrag zur Erhaltung des naturnahen Zustandes und der natürlichen Stoffkreisläufe sowie zum nachhaltigen Umgang mit der lebensnotwendigen Ressource Wasser.

#### 2. Finanzielle Vorteile für Liegenschaftseigentümer

Nicht zuletzt wirkt sich Versickerung unmittelbar auf das Portemonnaie der Liegenschaftseigentümer aus: denn nach §29 des Kanalisationsreglements der Gemeinde Münchenstein (Stand 01. Januar 1997) wird ein Meteorwasserzuschlag auf die jährliche Abwassergebühr erhoben, sofern das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Meteorwasser nicht versickert oder - wenn eine Versickerung unzulässig ist - nicht getrennt der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird. Wer versickert kann demzufolge jährlich bis zu 50% Abwassergebühr sparen.

### C Zulässige Art der Versickerung

Sollen die Umweltvorteile der Versickerung voll zum Tragen kommen, darf die Versickerung keinesfalls auf Kosten des Grundwassers gehen. Um entsprechende Risiken zu vermeiden:

- ist - wann immer zulässig - sowohl aus Kostengründen wie auch auf Grund der effektiveren Reinigungseigenschaften und Regulierungsfunktion des Bodens eine Versickerung mit Bodenpassage dem Versickern in Versickerungsanlagen vorzuziehen,
- muss das auf Wegen, Zufahrten, Privatstrassen, Vorplätzen, Parkplätzen und Carports anfallende Regenabwasser über die jeweiligen Flächen resp. über eine bewachsene Humusschicht mit Oberbodenpassage abgeleitet werden (siehe [www.muenchensteinplant.ch/20 weitere aktuelle planungen/](http://www.muenchensteinplant.ch/20_weitere_aktuelle_planungen/)). Auf diesen Plätzen ist die Fahrzeugwäsche sowie die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen nicht gestattet. Zu diesem Zweck ist im Zusammenhang mit Versickerungen eine Verzichtserklärung der Grundeigentümer obligatorisch. Ohne Verzichtserklärung müssen Park- und Einstellplätze sowie Zufahrten mit einem dichten Hartbelag versehen und über einen Schlammsammler in die Kanalisation entwässert werden.

### D Kontrolle, Unterhalt, Wartung und Entsorgung

Versickerungsanlagen werden nach Fertigstellung durch die Gemeinde Münchenstein abgenommen. Die Gemeinde behält sich zudem weitere periodische Kontrollen während des Baus und des Betriebs der Anlagen vor.

Für den Unterhalt und die regelmässige Wartung der Versickerungs- und Vorreinigungsanlagen sind die Eigentümer verantwortlich. Mechanische Vorreinigungen (insbesondere Schlammsammler) sind mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Die Entsorgung von belastetem Boden-, Untergrund- und Pflanzenmaterial aus Versickerungsanlagen und -flächen muss gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des Abfallrechts und gemäss den Vorgaben der einschlägigen Wegleitungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erfolgen. Schaden- oder Störfälle (z.B. Ölunfälle) im Einzugsgebiet einer Versickerungsanlage sind unverzüglich dem Notruf (☎ 112) zu melden.